



Gebührenordnung für städtische Feste und Veranstaltungen:

Adventsmarkt Burglengenfeld

Die Stadt Burglengenfeld erhebt zur Nutzung städtischer Feste und Veranstaltungen für die Nutzung von Plätzen sowie Bereitstellung von Infrastruktur (Buden, Wasser, Strom) Gebühren für so genannte Standbetreiber.

Die Gebühren für den Adventsmarkt Burglengenfeld, aufgeschlüsselt nach jeweiligem Standort, finden Sie in untenstehender Tabelle:

Standort des Budenbetreibers	Budenbetreiber	Gebühren
Platzgebühr jeweils mit Bereitstellung einer Bude bzw. eines Standplatzes sowie eine Aufwandspauschale (Anteil für Strom, Wasser, Musikprogramm)		(Alle Preise netto für dreitägige Teilnahme, Bude/Standplatz + Aufwandspauschale)
Unter Marktplatzbereich (Brunnen/Christbaum/Bühnennähe)	Gewerblicher Anbieter oder Gastronom Speisen/Getränke	300 Euro plus 100 Euro Aufwand
Unterer Marktplatzbereich	Vereine Speisen/Getränke	300 Euro plus 100 Euro Aufwand
Unterer Marktplatzbereich	Soziale Initiativen (keine Speisen/Getränke)	75 Euro Aufwandspauschale
Unterer Marktplatzbereich	Private Einzelpersonen	300 Euro plus 100 Euro Aufwand

Unter Marktplatzbereich	Kunsth Handwerk (keine Speisen/Getränke)	50 Euro Aufwands pauschale
Oberer Marktplatzbereich Standgebühr mit Bude oder Platz, wassergebundene Decke oder Parkbuchten ab Höhe Sparkasse	Gewerbe/Gastronomie/Verein mit Speisen/Getränke	100 Euro plus 100 Euro Aufwands pauschale
Oberer Marktplatzbereich	Soziale Initiativen	50 Euro Aufwands pauschale
Oberer Marktplatzbereich	Kinderweihnachtsbuden Speisen/Getränke nicht erlaubt; nur nach Verfügbarkeit buchbar, Beteiligung am Programm erforderlich	kostenlos
Rathaussaal	Hobbybastler, keine Speisen	5 Euro pro Tisch
<u>Zusatzmaterialien</u>	Verleih nur in Kombination mit Bude oder Standplatz	
Pavillon gelb, 3x3 Meter	3 Tage / Wochenende Jeder weitere Tag	50 Euro 10 Euro

Die Gebühren sind jeweils vor Veranstaltungsbeginn vollständig zu entrichten, Budenbetreiber erhalten die Abrechnung und den Standplatzvertrag vom Amt für Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit. In einzelnen Fällen behält sich die Verwaltung das Recht vor, bei Bewerbungseingang eine Anzahlung auf die Gesamtsumme anzufordern.